

Stempel des Amtes für Ausbildungsförderung

Datum : _____

Telefon-Durchwahl: _____

Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen –Sozialamt-
Abt. Wohnungshilfen
500.41
33597 Bielefeld

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

Der umseitig genannten Person steht eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht zu, weil

- eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung nicht vorliegt (§§ 2 und 3 BAföG).
- die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen nicht voll in Anspruch nimmt (förmliche Teilzeitausbildung) und daher nach § 2 Abs. 5 BAföG nicht gefördert werden kann.
- die/ der Auszubildende als Ausländerin/Ausländer nicht die Voraussetzungen nach § 8 BAföG erfüllt.
- die Altersgrenze für die Ausbildungsförderung nach § 10 Abs. 3 BAföG überschritten ist.
- der Abbruch / Wechsel der Fachrichtung ohne wichtigen Grund erfolgt ist (§ 7 Abs.3 und 4 BAföG).
- die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren Ausbildung nicht erfüllt sind (§ 7 Abs.2 BAföG).
- die Förderungshöchstdauer überschritten ist (§ 15 Abs.2 i.V.m. § 15 a BAföG) und die Voraussetzungen einer weiteren Förderung nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine Studienabschlussförderung nach § 15 Abs. 3a BAföG dem Grunde nach nicht gegeben sind.
- es sich um Schülerinnen/ Schüler handelt, die nach dem BAföG nicht gefördert werden können, denen aber dem Grunde nach Leistungen der Ausbildungsförderung nach Landesvorschrift zustehen.
- die/ der Auszubildende von einem Begabtenförderungswerk Leistungen erhält (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG).
- der Leistungsnachweis nach § 48 Abs.1 Nr.2 BAföG nicht erbracht wurde.
- die/ der Auszubildende die Voraussetzungen des § 2 Abs.1a BAföG nicht erfüllt.
- der Zeitrahmen der Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG) überschritten ist.
- Auszubildende als Beschäftigte im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten (§ 2 Abs. 6 Nr. 3 BAföG)

Die oben genannten Gründe treffen nicht zu, weil

- der/ dem Auszubildenden Ausbildungsförderung zusteht.
- der/ dem Auszubildenden Ausbildungsförderung dem Grunde nach zusteht, die Einkünfte der Eltern, des Ehegatten oder eigene Einkünfte jedoch eine Zahlung verhindern.
- sie/ er bereits Leistungen erhält.
- (sonstige Gründe):

Unterschrift